

ſichen Vorausſetzungen und Wirkungen eines ſolchen Betrugs ſind daher im Weſentlichen nach ebendeſelben Grundſätzen zu beurtheilen. 3. Die Ordination eines Clerikers heißt erſchlichen, wenn ſie auf den Grund eines fingirten oder abſichtlich verfälſchten Ordinationstitels erwirkt wird (Urban. VIII. Const. Secretis vom Jahre 1624), oder wenn der Candidat ohne Ablegung der Synodalprüfung (scrutinium) und ohne die darauf gegründete Abmiſſion ſich weihen läßt (obreptio ordinis). Ein ſo Gemeihter heißt *furtive ordinatus* und iſt nicht nur eo ipſo von der Ausübung dieſes ſozuſagen diebiſcher Weiße an ſich gebrachten Ordo ſuſpendirt und daher für die Erlangung einer höhern Weiße ſo lange irregulär, bis der Biſchof ihn in Gnaden (*misericorditer*) diſpenſirt, ſondern er verfällt auch, wenn der Biſchof vor der Ordination die Strafe des Bannes gegen etwaige Erſchleichung ausgeſprochen hat (was heutzutage regelmäßig geſchieht), der Excommunication (c. 1. 2. 3. X De eo qui *furtive ordin.* 5, 30), deren Löſung aber nicht mehr dem Papſte vorbehalten iſt. [Permaneder.]

Erzſigung, ſ. Verſährung.

Erſtcommunion der Kinder unterliegt, nachdem der frühere Gebrauch, den Kindern gleich nach der Taufe das heiligſte Sacrament zu reichen und an die Unmündigen die Reſte des heiligen Abendmahls auszuthetlen (ſ. d. Art. Kindercommunion), faſt durchgängig abgeſchafft iſt, von verſchiedenen Seiten einer Betrachtung. I. Was die Zeit der erſten Communion betrifft, ſo muß in der lateiniſchen Kirche, ſowie bei den orientaliſchen Riten, wo die Communion der Unmündigen unterſagt iſt, die erſte Communion den Kindern geſpendet werden, wenn dieſelben ad annos discretionis gelangt ſind. Es ergibt ſich dieß ſchon aus der Vorſchrift des Conc. Lateran. IV über die jährliche Beicht und Communion (*Omnis . . postquam ad annos discretionis pervenerit . . confiteatur . . saltem semel in anno . . suscipiens reverenter ad minus in Pascha Eucharistiae sacramentum*). Welches auch der grammatikſch am nächſten liegende Sinn dieſes Canons ſein mag, ſicher iſt es, daß, wenigſtens nach der gegenwärtigen allgemeinen Gewohnheit der Kirche, die Pflicht zur Communion nicht mit der Pflicht zur Beichte eintritt, ſondern zu erſterer eine höhere discretio erfordert wird (über dieſe Controverſe ſ. Boned. XIV., De syn. dioec. 7, 12, 2; S. Alphons. Theol. mor. 6, n. 649). Weil dieſe hinreichende discretio nicht bei allen Kindern mit demſelben Jahre eintritt, das allgemeine Kirchengefeß aber kein Jahr fixirt hat, ſo kann auch der Biſchof kein beſtimmtes Jahr für den Empfang feſtſetzen, wohl aber nach den in ſeiner Diöceſe erfahrungsmäßig vorkommenden Verhältniſſen eine früheſte und eine ſpäteſte Altersgrenze, gewöhnlich das 10. und das 14. Jahr, vorſchreiben, welche ohne ſeine Zuſtimmung nicht überſchritten werden ſoll (Conc. prov. Col. 1860, p. 2, tit. 2, c. 23; Ultraj. 1865, tit. 4, c. 5, Coll. Lac. V, 365. 822; Stat. dioec.

Leod. 1851, n. 179). Da durch göttliches Gebot Alle verpflichtet ſind, in Todesgefahr die heilige Communion als Viaticum zu empfangen, ſo iſt den ſchwer erkrankten Kindern auch in einem frühern Alter als den gefunden die heilige Communion per modum viatici zu reichen, und ſie ſind hierzu von dem Pfarrer vorzubereiten, wenn ſie hinreichende discretio haben, ut latenter sub speciebus sacramentalibus Christum et firmiter credant et reverenter adorent (Boned. XIV., De syn. dioec. 7, 12, 3).

II. Wenn bei der Wichtigkeit der erſten heiligen Communion die ganze erſte Erziehung eine Vorbereitung auf dieſelbe ſein ſoll, ſo muß derſelben doch auch eine nähere Vorbereitung, der ſogen. Communion-Unterricht, vorhergehen, deſſen Dauer gewöhnlich durch Diöceſan-Vorſchrift feſtgeſetzt iſt. In dieſer Zeit iſt, zunächſt um die Kinder, welche vielfach ſpäter keinen regelmäßigen Religionsunterricht mehr empfangen, gegen die im Leben ihnen drohenden Gefahren für den Glauben und die Sitten zu ſtärken, der ganze Katechiſmus nochmals zu erklären, beſonders aber die Lehre von den hl. Sacramenten der Buße und des Altars gründlicher zu behandeln. Den weniger begabten, aber im Alter ſchon vorgeschrittenen Kindern iſt, ſoweit dieß erforderlich, noch ein beſonderer Unterricht zu ertheilen. Zugleich ſind die Kinder zur fleißigern Uebung der Tugenden, zu beſſerer Bekämpfung ihrer Fehler, zur größern Andacht bei den gewöhnlichen religiöſen Uebungen, zu häufigerer Beichte u. ſ. w. anzuhalten (Wenger, Paſtoralth. III, 371; Gaßner, Handb. der Paſtoral II, 1, 931 ff.). Als nächſte Vorbereitung ſind die Ablegung einer Generalbeicht einige Zeit vor der erſten heiligen Communion und einige Tage geiſtlicher Uebungen theils durch ausdrückliches Geſeß (Statut. Leod. n. 180; Conc. provinc. Strigon. 1858, tit. 3, 4, Coll. Lac. V, 21; Conc. prov. Ultraj. 1865, tit. 4, c. 5, Coll. Lac. V, 822), theils durch allgemeinen Gebrauch eingeführt.

III. Die neueren Concilien und die Natur der Sache verlangen, daß die Feier der erſten heiligen Communion möglichſt feſtlich und würdevoll begangen werde, um den Kindern deren hohe Bedeutung bauern einzuprägen. Dieſe Feier darf weder ſo kurz ſein, daß ſie Gleichgültigkeit, noch ſo lang, daß ſie Ueberdruß erzeuge. Ein allgemeines Formular iſt für dieſelbe nicht vorgeſchrieben, es hat ſich aber durch Diöceſanſtatut oder Gewohnheit wohl in allen Diöceſen ein ſolches gebildet. Die Kinder werden in durchaus ſittſamer, aber feſtlicher Kleidung, die Mädchen gewöhnlich weißgeleidet und mit Kränzen, die Knaben mit Blumenſträußen geſchmückt, in Proceſſion zur Kirche geführt, Kerzen in den Händen tragend. In der Kirche erneuern dieſelben das Taufgelübde (in den Kirchenprovinzen Neugranda und Utrecht nach den dortigen Provinzialconcilien, Coll. Lac. VI, 507 und 822, erſt bei der Nachmittagsandacht); hierauf folgt die feierliche Meſſe, während welcher die heilige Com-